

**Begründung zur Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlage sowie Werbeanlagen und Einfriedungen gemäß § 86 (1) BauO  
NW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes RO 32  
„Eckumer Kirchpfad II“**

### **Einfriedungen**

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedungen im Bereich der rückwärtigen Gärten werden zur Vermeidung einer störenden Ortsbildbeeinträchtigung getroffen. Eine Einfriedung ist aus städtebaulicher Sicht massiv, wenn sie blickdicht ist und von ihr die Wirkung einer starren, geschlossenen baulichen Abgrenzung ausgeht. Massiv ist hier keine Frage des Materials sondern der städtebaulichen Wirkung. Dementsprechend sind z. Bsp. Maschendrahtzaun, grobmaschige Drahtgitter- oder Jägerzäune keine massiven Einfriedungen. Dies gilt auch für Hecken, da sie von ihrer Struktur keine starren baulichen Anlagen sind. Massive Einfriedungen umfassen beispielweise geschlossene, blickdichte Holzlatten oder Holzflechtzäune sowie Mauern.

Die Regelungen der Einfriedungen, die sich auf die Abtrennung der rückwärtigen Gartenbereiche untereinander beziehen, berücksichtigen zum einen das Bedürfnis nach Abgrenzung, zum anderen gewährleisten sie auch eine städtebaulich wichtige Offenheit und eine durch die Ortsrandlage bedingte notwendige Durchgrünung des Gebietes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch lebende Hecken mit ihrem sich durch die Jahreszeiten wechselnden Erscheinungsbild eine städtebaulich hochwertigere Gestaltung ergibt, als durch blickdichte und starre Elemente wie z. Bsp. Mauern und Holzflechtzäune.

Rommerskirchen, den 07.04.2008